

11-1-1931

## Die Sakraments in ihrer Beziehung zur Gemeindeorganisation

P E. Kretzmann

*Concordia Seminary, St. Louis*

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

---

### Recommended Citation

Kretzmann, P E. (1931) "Die Sakraments in ihrer Beziehung zur Gemeindeorganisation," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 2 , Article 87.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol2/iss1/87>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact [seitzw@csl.edu](mailto:seitzw@csl.edu).

it must apply the age-old precious panacea which God has ordained for the salvation of men, the unadulterated Word of God. Christ's command is: "Preach the Gospel," Mark 16, 15. That divine injunction binds all Ohristians, and in particular all Ohristian teachers, to the Word of God for all time. "*Quod non est biblicum, non est theologicum.*" This is an axiom which the Ohristian Church must ever respect and heed; unless it does this, it is an apostate Church and disgraces the divine Lord, who built His Church on the foundation of the prophets and apostles, He Himself being the chief Cornerstone.

JOHN THEODORE MUELLER.

(To be continued.)

## Die Sakramente in ihrer Beziehung zur Gemeindeorganisation.

Die Lehre von den beiden Sakramenten, Taufe und Abendmahl, wie sie gewöhnlich in den dogmatischen Vorlesungen vorgetragen wird, macht in der lutherischen Kirche wenig Schwierigkeiten. Die Beweismstellen aus Gottes Wort sind so einfach und so klar, daß der Nachweis der Richtigkeit der lutherischen Lehrstellung von der göttlichen Ordnung der Sakramente, von ihrem Gnadenmittelcharakter, von ihrem Gebrauch, von ihrer Materie, von ihrer Notwendigkeit und andern Fragen fast schon mit der Annahme der Göttlichkeit der Heiligen Schrift gegeben ist. Selbst die Teile des corpus doctrinae, die in einigen Stücken auf logischen Schlußfolgerungen beruhen, wie z. B. die Frage von der Kinder- taufe, von der Form der Taufe (inkl. des Bekenntniswertes der Ab- weisung des Untertauchens) und etliche andere Punkte, lassen sich in der Regel so darlegen und verteidigen, daß man an ihrer Übereinstimmung mit der Schrift nicht rütteln kann.

In gegenwärtiger Abhandlung kommt die Lehre von den Sakra- menten, wie das auch schon in der Überschrift angedeutet ist, nur indirekt in Betracht. Es handelt sich um praktische Erwägungen, um Fragen, die zum Teil die Administration der Sakramente betreffen, nicht nur um kirchliche Gebräuche, die zum Teil durch die Liturgie festgestellt sind, sondern auch um das Verhältnis der Sakramente zur Gemeinde- organisation, zu der Gemeinde als bestehender Gemeinschaft oder Körperschaft. Fragen, die hier in Betracht kommen, berühren Punkte wie diese: die Weise der Aufnahme in die Gemeinde als äußeren Ver- hand, Zugehörigkeit zur Gemeinde vor Menschengen und nach mensch- lichen Regeln, gemeinschaftliches Bekenntnis und gemeinschaftliche Praxis mit andern Gemeinden und Körperschaften. Während derartige Fragen die Grundwahrheiten des Christentums höchstens streifen, kann doch der usus auf diesem Gebiet nicht ohne weiteres zu den Mittel dingen ge- rechnet werden, obgleich die Betonung der einschlägigen praktischen Er-



wägungen selbstverständlich nicht auf dieselbe Stufe zu stellen ist wie das Belohnnis der Schriftlehren. Es handelt sich, kurz gesagt, um den Ausdruck der Lehrstellung in gewissen praktischen Fällen, von ihrer Anwendung im Kirchenrecht, und es lohnt sich der Mühe, die damit verbundenen Schwierigkeiten etwas näher anzusehen.

Die Taufe wird mit Recht das *sacramentum initiationis* genannt. Der Ausdruck gilt in einem doppelten Sinn. Einmal und vornehmlich ist die Taufe das Sacrament der Aufnahme in die Gliedschaft Christi, in die unsichtbare Kirche, immer selbstverständlich bei Annahme des Glaubens auf seiten des Täuflings. Das liegt schon in den Worten Christi: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden“ (*ὁ πιστεύσας καὶ βαπτισθεὶς σωθήσεται*), Mark. 16, 16, sowie in dem Missionsbefehl: „Machtet zu Jüngern . . . , indem ihr sie taufet auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (*μαθητεύσατε . . . βαπτίζοντες εἰς τὸ ὄνομα κτλ.*), Matth. 28, 19; denn eine Taufe in oder auf den Namen Jesu Christi hatte den Zweck, den Täufling dem Heilande zu eigen zu machen. Das liegt auch in den bekannten Worten des Apostels: „Ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christo Jesu. Denn wieviel euer getauft sind, die haben Christum angezogen“ (*διὰ τῆς πίστεως . . . Χριστὸν ἐνεδύσασθε*), Gal. 3, 26, 27; vgl. Röm. 6, 8, 4; Tit. 3, 5—7. Wo immer und wann immer ein Mensch Christum im Glauben als seinen Heiland ergreift, wird ihm die Taufe ein Siegel der empfangenen Vergebung der Sünden. In diesem Zusammenhang gilt der Ausdruck *sacramentum initiationis* sonderlich von der Säuglingstaufe, weil in diesem Falle die Wirkung des Glaubens durch Wort und Wasser gleichzeitig geschieht, weil eben das Wasser der Taufe in Gottes Gebot gefaßt und mit Gottes Wort verbunden ist.

Die Taufe setzt demnach bei Erwachsenen den durch das Evangelium gewirkten Glauben an das Evangelium, resp. an die im Evangelium enthaltene und in ihm angebotene Rechtfertigung aus Gnaden um Christi willen, voraus. Dieser Glaube ist nach der Schrift identisch mit dem Glauben an Christum Jesum oder an Christo Jesu; denn die Schrift braucht beide Redeweisen wechselweise, je nachdem das Objekt oder der Fokus des Glaubens stärker hervortritt. Bei Kindern bewirkt eben das Wort in Verbindung mit der irdischen Materie, mit andern Worten das Wasserbad im Wort, den Glauben.

Nun behaupten wir nicht eine absolute Notwendigkeit der Taufe, auch nicht mit Beziehung auf unser Thema, als ob ein Mensch, der nicht getauft ist, nicht die Vergebung der Sünden empfangen und selig werden könne. Die Taufe ist nicht unbedingtweise und unter allen Umständen das *sacramentum initiationis*. Der Glaube der Erwachsenen wird in der Regel durch das Wort, durch das Evangelium, bewirkt, ehe die Taufhandlung vollzogen wird. Somit ist die Aufnahme in die Gliedschaft Christi schon vollendet, ehe die Taufe als Siegel der geschenehen Aufnahme hinzutritt. Außerdem können Umstände ein-



treten, in denen die Vollziehung der Taufe nicht möglich ist, wie bei dem Schwächer am Kreuz, oder wenn das irdische Element fehlt, wie bei einer Bekehrung in der letzten Stunde in der Wüste. Auch haben wir zu denken an den Fall von Kindern, die vor oder in der Geburt sterben oder doch ehe die Taufe angewandt werden kann, obgleich wir hier nicht von einem Gebrauche des Wortes Gottes in der gewöhnlichen Weise reden können. Wir nehmen selbstverständlich an, daß christliche Mütter für ihre ungeborenen Kinder und in der Geburt für sie beten, also auch Gottes Wort zur Anwendung bringen. Vgl. auch Luk. 1, 41—44. Aber hierbei ist durchaus festzuhalten, daß die Christen ordentlichweise an das Sakrament der Taufe gebunden sind und daß die Verachtung des Taussakraments, die äquivalent ist mit der Verachtung des Rates Gottes zur Seligkeit, zur Verdammnis führt. So ist die Taufe, sonderlich bei Kindern, das Sakrament der Aufnahme in die Gemeinschaft der Heiligen.

Aber neben dieser Beziehung der Taufe zur Aufnahme in die unsichtbare Kirche reden wir, besonders in der Liturgik und im Kirchenrecht, von ihr als dem *sacramentum initiationis* besonders auch deswegen, weil sie nach der stets geübten Praxis die Aufnahme des Täuflings in die sichtbare Organisation der Ortsgemeinde bedeutet und damit auch, *ceteris paribus*, in die äußere sichtbare Kirche, wie sie eben in der Welt besteht und als religiöse Gemeinschaft anerkannt wird. Diese Rede- und Gebrauchsweise (*received into membership by Holy Baptism*) steht im Einklang mit der stehenden Praxis der Kirche und hat ohne Zweifel auch das Vorbild der apostolischen Kirche im Auge; denn wir lesen von dem Erfolg der Pfingstpredigt Petri: „Die nun sein Wort gerne annahmen, ließen sich taufen, und wurden hinzugegan an dem Tage bei dreitausend Seelen“, Apost. 2, 41. Hier weist schon die Zahlenangabe darauf hin, daß es sich, soweit die äußere Organisation in Betracht kommt, eben um die Aufnahme in den Verband der Gemeinde handelt. Diese Weise der Aufnahme in die Gemeinde durch den Taufakt, eben als kirchlichen Gebrauch betrachtet, hat die Kirche immer beobachtet, und sonderlich in der lutherischen Kirche, die die rechte Lehre von der Kindertaufe führt, ist dies auch in der üblichen Statistik bemerkbar; denn wir rechnen in der Regel alle getauften Seelen, ob klein oder groß, Kinder oder Erwachsene, als Glieder (obgleich wir auch eine Liste der Kommunionberechtigten führen), während die reformierten Kirchengemeinschaften in der Regel nur die Kommunionberechtigten Glieder als Kirchenmitglieder zählen. In den Parochialberichten der ersten Jahrzehnte unserer Synode wird außer den Stimmberechtigten einfach die Seelenzahl der einzelnen Gemeinde, das heißt, die Zahl der Getauften, angegeben.

Hierbei kommen nun verschiedene liturgisch-praktische Erwägungen in Betracht. Einmal gilt dieses, daß der allgemeine Missionsbefehl, Matth. 28, 19, das Tausen offenbar mit zu einer Funktion des allge-



meinen Priestertums macht. Jeder Christ ist nicht nur dazu berechtigt, sondern unter Umständen auch verpflichtet, die Taufe zu erteilen. Die sogenannte Not- oder Nothtaufe hat demnach volle Gültigkeit in der Kirche, und die Visitationssartikel vom Jahre 1592 verwerfen mit Recht die Stellung der Calvinisten, die die Nothtaufe in der Kirche nicht gestattet haben wollten. (*Conc. Trigl.*, 1156, 37.) Während wir aber eine derartige Laientaufe voll und ganz anerkennen, übersehen wir in der Praxis unserer Kirche doch nicht das Moment der göttlichen Ordnung, nämlich des Gemeinde- oder Pfarramtes als besonderen Ausdruck des Predigtamtes in abstracto, das von Gemeinschafts wegen, im Namen der ganzen Gemeinde, der Regel nach auch das Taufen besorgt. Mit in diesem Sinne geschieht auch die Bestätigung der Nothtaufe, die Feststellung einer von Laien recht vollzogenen Taufe durch ein Zeugnis vor der Gemeinde, nicht als ob der so geschehene Taufakt einer solchen Bestätigung an und für sich bedürfte, sondern weil die Gemeinde als Gemeinschaft ein Interesse hat zu erfahren, ob der Akt der Aufnahme in die Gemeinde auch nach Gottes Befehl und Ordnung geschehen ist. Gewiß, das Hauptinteresse dabei ist, die Gültigkeit der geschehenen Taufe festzustellen; aber eben damit fällt zusammen das Moment, daß die Aufnahme in die Gemeinde öffentlich anerkannt wird. Es ist auch mit aus diesem Grunde, daß das Pateninstitut in der lutherischen Kirche in der Form besteht, wie wir es eben haben, und daß es entschieden vorzuziehen ist, wenn Taufen vor versammelter Gemeinde vollzogen werden, weil der Taufakt eben, vom Standpunkte der Liturgik und des Kirchenrechts aus betrachtet, die Aufnahme in die sichtbare Organisation der Gemeinde bedeutet. Von dieser Seite aus ist die Taufe entschieden eine Funktion der Gemeinde. Und noch eins ist nicht zu vergessen, nämlich daß die Gemeinde als solche ein direktes Interesse daran hat, ob eine geschehene Taufe eine sogenannte „Rebertaufe“ ist oder nicht, das heißt, ob eine gewisse Taufhandlung von einer Person vollzogen worden ist, die allenfalls das richtige Formular gebraucht hat, die aber zugeständenermaßen oder ausgesprochenenerweise in ihrem eigenen Bekenntnis zur Dreieinigkeit oder zu dem eigentlichen Wesen der Taufe und in dem ihrer etwaigen Organisation außerhalb der christlichen Kirche steht. Es kann von seiten eines, der nicht selber Glied einer Gemeinschaft ist, wenigstens dem Bekenntnis nach, keine Aufnahme in diese Gemeinschaft erfolgen. Wir hoffen, bei anderer Gelegenheit noch einmal ausführlich gerade auf diesen Punkt zurückzukommen. — So viel über die praktischen Punkte, die bei der Taufhandlung in Beziehung zu der Gemeinde als kirchliche Organisation zu beachten sind.

Wie steht es nun aber mit dem heiligen Abendmahl in derselben Beziehung? Gilt auch hier dieselbe Notwendigkeit wie bei der Taufe? Und erstreckt sich das Recht des allgemeinen Priestertums auch auf die private oder öffentliche Ausübung des Amtes der Schlüssel, wie es mit



diesem Gnadenmittel im Zusammenhang steht, auf die Verwaltung des Sakraments?

Hier ist zunächst, besonders von unserm gegenwärtigen Gesichtspunkte aus betrachtet, festzuhalten, daß das heilige Abendmahl bei all seinem hohen Werte und seiner unbergleichlichen Wichtigkeit für das geistliche Leben der Christen doch der Taufe insofern an Notwendigkeit nachsteht, als es das *sacramentum confirmationis* ist. Müssen wir also schon von der Taufe halten, daß sie nicht absolut notwendig ist, so gilt vom Abendmahl ganz entschieden, daß es nur relativ notwendig ist. Nicht als ob der Glaube eines Menschen bei Verachtung dieses Sakraments bestehen könnte — denn dem steht nicht nur seine Einscheidung, sondern auch seine Geschichte entgegen —; aber es gibt mancherlei Momente, die eine Feier des heiligen Abendmahles oder ein Gehen zum heiligen Abendmahl suspendieren können, die bei der Taufe nicht ausschlaggebend wären. Und dabei sind doch zugleich die Verordnungen des Herrn, die Bedingungen, die er mit diesem Sakrament verbindet, derartig, daß sie den Kreis viel enger ziehen.

Die Feier und die Verwaltung des Abendmahls setzen nach der Schrift mehr voraus als die der Taufe. Vorbedingung der letzteren ist nur der Glaube an Jesum Christum als den Sohn Gottes und den Heiland der Welt, Apost. 8, 37; 16, 31, und das damit verbundene Bekenntnis zur Vergebung der Sünden. Bei dem heiligen Abendmahl hingegen wird mit Recht die Erkenntnis erwachsener und (in der Regel) geförderter Christen gefordert. Im allgemeinen schließt dies in sich ein Leben der Heiligung, 1 Theß. 4, 3 (vgl. „den guten, ernstlichen Vorsatz habt, mit Hilfe des Heiligen Geistes euer Leben forthin zu bessern“); das Wachsen in der Erkenntnis der Wahrheit, Hebr. 5, 12—16, 3; Eph. 4, 14—16; ein gewisses Maß der Unterscheidung oder Prüfung der Geister, 1 Joh. 4, 1 ff.; die Bereitschaft zur Verantwortung gegen jedermann, zur Verteidigung der Wahrheit, 1 Petr. 3, 15; Judä 3. (Vgl. auch Pieper, *Christliche Dogmatik III*, 503, nota 1580.) Und wenn diese Forderungen auch nicht bei allen erwachsenen kommunionberechtigten Christen in gleichem Maße befolgt und erfüllt werden, so wird doch ihre Beobachtung in der Schrift erwartet und vorausgesetzt. Dies Merkmal der christlichen Reife wird aber auch mit Recht in Verbindung gebracht mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl, wie dies ja auch schon daraus hervorgeht, daß ein gründlicher Unterricht in diesen Wahrheiten eine Vorbedingung für die Konfirmation ist, weil eben die Konfirmationshandlung die öffentliche Erklärung der Gemeinde ist, daß die in Betracht kommenden Personen sich die gegebene Erkenntnis angeeignet haben.

Hiermit hängt aber auch zusammen, daß gewisse Forderungen betreffs der Zulassung zum heiligen Abendmahl geradezu absolut sind, wie wir das aus 1 Kor. 11, 26—34 lernen. Offenbar gehört hierher die rechte Erkenntnis der Bedeutung und des Zweckes des stellvertretens-



den Wertes Christi, die Fähigkeit, sich vor dem Abendmahlsgang zu prüfen, die Kenntnis des Unterschiedes zwischen gewöhnlichem und sakramentlichem Essen und Trinken, ein rechtes Verständnis des würdigen und unwürdigen Gehens zum Tisch des Herrn. Hierzu kommt noch nach 1 Kor. 10, 16, 17 die Erkenntnis von der Gemeinschaft zwischen dem gläubigen Christen und seinem Heiland und aller Christen untereinander (*communio*), die jeder kommunionberechtigte Christ haben sollte. Dies bezieht sich auch auf die Privat- oder Krankenkommunion, da diese vom Pfarrer der Gemeinde in Vertretung der Gemeinde, von Gemeinschafts wegen, gereicht wird.

Was schließt nun die Aufsicht der Verwaltung des Abendmahls nach diesen Schriftstellen in sich? Die Antwort ist: Wir haben es hier klar in einem noch höheren Maße als bei der Taufe mit einer Funktion der Gemeinde, des Pfarramtes, zu tun. Dies folgt jedenfalls schon aus 1 Kor. 11, neben den Einsetzungsworten in den Synoptikern dem eigentlichen *locus classicus* der Lehre vom Abendmahl. Denn der Apostel redet hier nicht die Christen als einzelne Gläubige an, auch nicht als eine bloß gelegentliche Versammlung, sondern als Glieder der Gemeinde, wie das der stehende Gebrauch des Wortes *ἐκκλησία* in den Korintherbriefen zeigt. Er schreibt: „Zum ersten, wenn ihr zusammenkommt in der Gemeinde“ (*συνερχομένων ὑμῶν ἐν ἐκκλησίᾳ*), 11, 18, und gleich darauf: „Wenn ihr nun zusammenkommt, so halt man da nicht des Herrn Abendmahl“ (*συνερχομένων ὑμῶν*), 11, 20. Die Gemeinde versammelte sich zur Feier des Abendmahls. Dasselbe ergibt sich aus der Geschichte der apostolischen Kirche. Denn wenn auch das Abendmahl in Jerusalem, Apost. 2, 46, in Troas, Apost. 20, 7, und sonstwo in Häusern gefeiert wurde, so deutet das durchaus nicht auf Konventikel hin, sondern die Gemeinde an jedem Orte kam zur Feier des heiligen Abendmahls als anerkannte Körperschaft zusammen, als Hausgemeinde, wie das die Umstände erheischten. Aber in keinem Falle handelt es sich um eine zufällige Zusammenkunft von Gläubigen, sondern immer um eine Versammlung, die den Namen Gemeinde trug. Und die ganze erste Kirche, wie wir wissen, nahm es sehr ernst mit der Aufsicht über diejenigen, die zum Tisch des Herrn zugelassen wurden. Bekanntlich hing die Tatsache des Verdachtes der Heiden und gewisser Vorwürfe gegen die ersten Christen eben mit der Strenge zusammen, die die Gemeinden in der *disciplina arcani* bewiesen, und gerade das heilige Abendmahl stand bei den Heiden im Verdacht, ein Mahl der wildesten Fleischelust zu sein.

Sind die ersten Christen in ihrer Aufsicht über ihre Glieder etwa zu weit gegangen? Gewißlich nicht, wenn wir bedenken, daß die von dem Herrn gestellten Forderungen und Bedingungen das Sakrament betreffend laut des Neuen Testaments der Gemeinde anbefohlen waren, die eben für das geistliche Leben ihrer Glieder nach außen hin verantwortlich gehalten wurde. (Vgl. die sieben Sendschreiben der Apokalypse.)



Dies hebt in keiner Hinsicht die Rechte des allgemeinen Priestertums auf („Alles ist euer“), sondern diese ganze Tätigkeit gehört mit zur Handhabung der Schlüsselgewalt und der Kirchenzucht. Gewiß haben die einzelnen Christen die Schlüsselgewalt, aber die öffentliche Ausübung des Amtes liegt der Ordnung Gottes nach in den Händen der Gemeinde. Die christliche Gemeinde ist nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Neuen Testaments dafür verantwortlich, wer zum heiligen Abendmahl zugelassen wird. (Vgl. auch Pieper, Christliche Dogmatik III, 448 f. Der Verfasser weist hierbei sonderlich hin auf die etwaige Notwendigkeit, ein öffentliches Ärgernis abzutun.) Alle diese Funktionen sind nicht das Resultat einer allmählichen Entwicklung, sondern sie sind in der Schrift klar als Gottes Ordnung angegeben.

Was folgt hieraus? Einmal dies, daß die Funktionen des geistlichen Priestertums die Verwaltung des heiligen Abendmahls nicht einschließen, weil dies seinem ganzen Wesen nach ein Sakrament ist, das von Gemeinschafts wegen gefeiert und verwaltet wird, als eine Gemeindefeier. Dies ist auch der Fall, wie oben gesagt, bei Privatkommunionen; und in diesem Zusammenhang ist die Praxis der ersten Kirche, nach der die gesegneten Elemente bei der kirchlichen Feier des Abendmahls den nichtanwesenden Kranken von den Diakonen und Subdiakonen ins Haus gebracht wurden, von besonderem Interesse. So weit wie Luther sonst in seiner Verteidigung der Rechte des allgemeinen Priestertums aller Christen geht, so will er doch durchaus nichts davon wissen, daß ein Hausvater, selbst im Fall der Not, sich und die Seinen daheim kommunizieren sollte. (Vgl. die Zeugnisse von Luther, Jahrg. I dieser Zeitschrift, S. 599 f.) Luthers Argumentation ist klar und durchschlagend, und sie findet ihre Anwendung auf jede beabsichtigte Feier des heiligen Abendmahls außerhalb der von Gott klar niedergelegten Ordnung, die die Verwaltung des Sacraments in die Hände der Gemeinde gelegt hat.

Diese Stellung hat von jeher Geltung in der christlichen Kirche gehabt. Die Abendmahlsfeier aller Konventikel, nicht nur der Pietisten, sondern auch der Stundisten und anderer Schwärmer, ist entschieden verurteilt worden. Demgemäß haben auch Synoden und Pastoral-Konferenzen in unserer Mitte das heilige Abendmahl nicht als selbständige Organisationen, als Gemeinden, sondern als Gäste einer Ortsgemeinde gefeiert. Und alles, was wir sonst konsequent gehalten und verteidigt haben: Beichtanmeldung, Beichte, der kleine Wann, geschlossene Abendmahlsfeier (close Communion), unsere Praxis in bezug auf die Zulassung von Logengliedern zum heiligen Abendmahl, auch die Unterlassung der Feier des heiligen Abendmahls an Stellen die vorläufig bloß Missionsplätze sind — dies alles hängt aufs innigste zusammen mit den oben dargelegten Grundsätzen, die sicherlich in vollem Einklang mit Gottes Wort und Ordnung stehen. Von diesen Prinzipien abweichen



hiese zum allermindesten das Element der Ungewißheit in die Feier des Sacraments hineinbringen, und dazu hat keine Gemeinde, keine kirchliche Körperschaft, das Recht.

Zum Schluß weisen wir noch hin auf den Synodalbericht des Westlichen Distrikts vom Jahre 1865, ein wichtiges Schriftstück in unserer Literatur, wo eine Anzahl der Fragen, die in dieses Gebiet hineinschlagen, etwas ausführlicher behandelt sind, wenn auch hauptsächlich vom Standpunkt des Reisepredigeramtes aus. Es wird in der zweiten These dieser Besprechung zunächst richtig ausgeführt: „Jeder Christ hat als geistlicher Priester 1. das Amt des Wortes, 2. zu taufen, 3. zu segnen oder zu weihen das heilige Brot und Wein, 4. zu binden und von Sünden zu entbinden, 5. zu opfern, 6. zu beten für die andern, 7. zu urteilen und zu erkennen über alle Lehre.“ Schon hierzu wurde aber, wie das auch Luther tut, richtig bemerkt: „Eine andere Frage ist nun freilich, ob sie oder überhaupt jeder Christ solche Rechte eines Priesters ausüben könnten.“ Wir zitieren nun weiter:

„These 10. Es gibt Notfälle, in welchen auch die Ordnung des öffentlichen Predigtamtes nicht innegehalten werden kann und soll, 2 Mos. 4, 24—26. . . .“

„These 12. Im Notfalle darf von Gottes Ordnung nur so weit und so lange abgegangen werden, soweit und solange der Notfall vorkommt. . . .“

„These 23. Die Verwaltung des heiligen Abendmahls setzt das Bestehen einer christlichen Gemeinde und Privatseelsorge voraus; jene soll daher unterbleiben, wo keine christliche Gemeinde besteht und keine Privatseelsorge gehandhabt werden kann. . . .“

„These 25. Ein Notfall in Administration des heiligen Abendmahls ohne die göttliche Ordnung des heiligen Predigtamtes ist wohl denkbar, aber nur bei ganz ungewöhnlicher geistlicher Anfechtung.“

Zu der letzten These wurde noch bemerkt: „Es kann wohl ein ganz außergewöhnlicher Fall eintreten, in welchem auch ein Reiseprediger genötigt würde von der göttlichen Ordnung abzuweichen, wenn ihm z. B. eine kranke Person vorkäme, die sich ohne das heilige Abendmahl den Trost des Evangeliums nicht anzueignen vermöchte und die, ohne das Sacrament zu empfangen, verzweifeln würde, zumal wenn solche Person noch dazu im Sterben läge; da muß die Liebe als Kaiserin aller Gebote und Ordnungen handeln.“ Was aber von dem Amt des Reisepredigers gilt, das findet seine Anwendung auch, ceteris paribus, auf das der Missionare in partibus infidelium, wo in der Regel noch keine geordneten Gemeindeverhältnisse bestehen und die Missionare deshalb gänzlich auf den Genuß des heiligen Abendmahls verzichten müßten, wenn sie nicht der Not halber es so einrichteten, daß sie sich durch „Notbischofe“ das Sacrament reichen ließen.

P. C. K r e t z m a n n.